



# 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ronneburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 3. ÄndG vom 15.9.2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) geändert durch Art. 17 Zweites Dienstrechtsmodernisierungsg vom 27.5.2013 (GVBl. S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ronneburg am 15.03.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ronneburg beschlossen:

## Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

### § 3

#### GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Ronneburg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr

## Artikel II

§ 11 wird wie folgt geändert:

### § 11

#### Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Ronneburg führt den Namen „Ronneburger Feuerritter“.
- (2) Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.  
Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Ronneburg untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe bedient.  
Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sowie Mitglied der Einsatzabteilung sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen.  
Die Leiter/-innen und Betreuer/innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt durch den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr.

### **Artikel III**

#### **§ 14 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 14**

#### **WEHRFÜHRERAUSSCHUSS**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen sowie des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin sowie dem Leiter/der Leiterin der Kindergruppe und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin der Gemeinde besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ronneburg zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **Artikel IV**

#### **§ 15 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 15**

#### **FEUERWEHRAUSSCHUSS**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ronneburg ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss steht der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin vor.
- Der Feuerwehrausschuss besteht aus:
- a) dem stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin
  - b) den Wehrführern/den Wehrführerinnen
  - c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin
  - d) dem Leiter/der Leiterin der Kindergruppe
  - e) 6 Vertretern der Einsatzabteilung
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung (§ 16) auf die Dauer von bis zu drei Jahren. Aus jeder Ortsteilwehr sollen drei Angehörige der Einsatzabteilung gewählt werden. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

**Artikel V**  
**In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ronneburg tritt am 01.04.2018 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ronneburg vom 17.09.2015 unverändert.

Ronneburg, den 15.03.2018

Für den Gemeindevorstand



Andreas Hofmann  
(Bürgermeister)

